

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Plein für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Überprüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als Aufsichtsbehörde vom 19.02.2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---|-------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.016.929 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.100.203 € |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf (-) auf | - 83.274 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -51.052 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 55.000 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 55.000 € |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Es werden festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|------------------------|------------|
| zinslose Kredite auf | 0 € |
| verzinsten Kredite auf | 0 € |
| zusammen auf | 0 € |

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, wird festgesetzt auf

| | |
|--|-----|
| Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf | 0 € |
|--|-----|

§ 4

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer

377 v.H.

| | |
|--|------------|
| 3. Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden: | |
| erster Hund | 70,00 € |
| zweiter Hund | 100,00 € |
| jeder weitere Hund | 150,00 € |
| für den ersten gefährlichen Hund | 350,00 € |
| für den zweiten gefährlichen Hund. | 700,00 € |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.050,00 € |

§ 5

Eigenkapital

| | |
|---|--------------|
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt: | |
| zum 31.12.2018: | 4.109.666 €, |
| zum 31.12.2019: | 4.044.339 €, |
| zum 31.12.2020: | 3.961.065 €. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000 Euro überschritten sind.

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Plein, den 06.03.2020

*Ortsgemeinde Plein
gez. Rehm, Ortsbürgermeister*

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.01.2020 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und das gesetzliche Haushaltsausgleichsgebot werden rechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Haushaltsplan liegt an sieben Arbeitstagen (Werktagen) nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08.30 Uhr - 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land in 54516 Wittlich, Burgstraße 59, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

*Plein, den 06.03.2020
gez.: Rehm, Ortsbürgermeister*